

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Wittingen (Wasseranschluss- und benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 24. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittingen bestimmt den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Grundstücke ihres Gebietes selbst.
- (2) Sie gewährleistet die Wasserversorgung durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Gifhorn (WVG).

§ 2 Versorgungsbedingungen

Die Wasserversorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Grundstückseigentümer

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grundstücksbegriff

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht.

Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wittingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anzuschließen und sie zu benutzen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist.

§ 6 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Versorgungseinrichtung kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder besondere Maßnahmen erforderlich werden, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung aus betrieblichen Gründen durch den Wasserverband Gifhorn nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die im § 3 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Sind auf einem Grundstück im Sinne des § 4 mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluss versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben u. ä. nur für die Sommermonate benutzte Gebäude. Näheres regeln die AVB.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsanlagen aufgefordert sind, beantragt werden.

Das Verfahren regeln die Allgemeinen Versorgungsbestimmungen für Trinkwasser.

§ 8 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Vom Anschlusszwang werden auf Antrag diejenigen Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreit, bei denen der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Versorgungsanlagen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Verpflichtete die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses binnen 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt Wittingen zu erklären.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

§ 10 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Wittingen kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verpflichtete hat der Stadt vor Einrichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 11 Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeverordnung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.
- (2) Daneben können die Zwangsmittel gemäß §§ 35 – 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – SOG – angewendet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt

die Satzung der Stadt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 01. Januar 1982

außer Kraft.

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Schoss)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Plumeyer)
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 18 vom 30.12.1992 veröffentlicht.

Wittingen, 25.05.1993

Stadt Wittingen
Der Stadtdirektor
gez. Unterschrift
(Plumeyer)